

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 12 (1985)
Heft: 4

Artikel: Interview mit Prof. Günter Stratenwerth, Dozent für Strafrecht an der Universität Basel
Autor: Stratenwerth, Günter / Burkard, Peter / Frey, Pia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

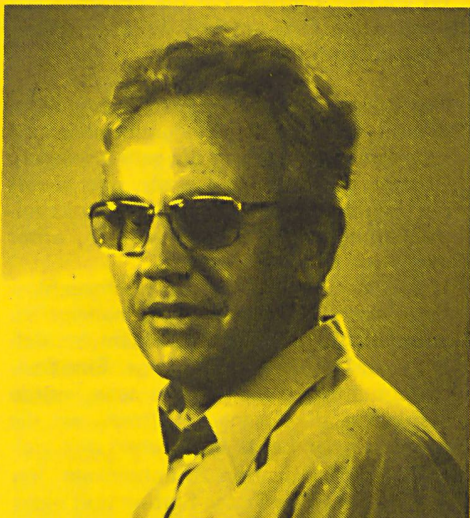
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interview mit Prof. Günter Stratenwerth, Dozent für Strafrecht an der Universität Basel



Wie kam die Revision des Betäubungsmittelgesetzes von 1975 zustande; welche Ziele wurden damit verfolgt?

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, die damals zur Revision führten: einer war sicher, dass das Bundesgericht durch eine Präzisierung seiner Praxis den Betäubungsmittel-Konsum voll in die Strafbarkeit nach Art. 19 BetmG einbezogen hat. Das widersprach klar dem Sinn des alten BetmG, das nur jenen mit Strafe bedrohte, der ein Betäubungsmittel einem anderen zugänglich machte.

Der wichtigste Anstoss war aber zweifellos, dass Drogen nun plötzlich auch für die Schweiz zu einem Problem wurden. Die Hauptintention der Gesetzesrevision war die Trennung zwischen Händlern und Konsumenten. Auf die Händler wollte man los mit der vollen Strenge des Gesetzes, weil man die Vorstellung hatte, damit die Drogen von der Schweiz fernhalten zu können. Andererseits wollte man den Konsumenten aus der schweren Strafbarkeit von Art. 19 BetmG herausnehmen und man wollte auch mehr tun an wissenschaftlichen Abklärungen in bezug auf das Drogenproblem. Bei den Konsumenten wollte man vor allem therapeutisch an das Problem herangehen. Das war die Vorstellung aus dem Bilderbuch, die man damals hatte.

Welche Kreise waren das, die diese Anliegen vertraten?

Das war eigentlich die herrschende Meinung überall. Für Leute, die mit dem Problem nicht näher vertraut sind, sind das ja auch naheliegende Überlegungen. Dazu kommt, dass – wo immer ein gesellschaftliches Problem auftritt – in der Schweiz schnell nach strafrechtlichem

Eingreifen gerufen wird. Es hat verschiedene parlamentarische Vorstösse gegeben und so kam die Maschinerie allmählich in Gang.

Hat es auch Opposition gegeben?

Meiner Erinnerung nach nein. Es war mehr die Frage des Wie. Ich hatte allerdings schon damals aufgrund meiner Erfahrungen in den USA das Gefühl, eine so saubere Trennung von Handel und Konsum sei nicht machbar.

Wie beurteilen Sie aus der heutigen Sicht die damalige Revision des BetmG?

Diese Beurteilung ist sehr einfach: Heute ist wohl jedem klar, dass die angestrebte Trennung zwischen Händlern und Konsumenten nicht funktioniert. Die reinen Händler haben Seltenheitswert; die werden kaum je gefasst. Bewahrheitet hat sich die Befürchtung, dass die schweren Strafdrohungen von Art. 19 Ziff. 2 BetmG vor allem auf die Bedarfshändler Anwendung findet, auf die chronischen Konsumenten, die selbst massiv drogenabhängig sind. Und es hat sich auch gezeigt, dass aus dem therapeutischen Arsenal, das für den Konsumenten vorgesehen war, herzlich wenig geworden ist. Die vorgesehenen Einrichtungen sind zum grossen Teil gar nicht vorhanden und auch auf die wissenschaftliche Klärung der Frage nach den Ursachen des Drogenkonsums warten wir immer noch.

Wie stellen Sie sich zur Frage der Abgrenzung zwischen legalen und illegalen, harten und weichen Drogen?

Ja, das ist ein Dauerbrenner im ganzen Drogenproblem, weil sich natürlich immer wieder die Frage stellt, weshalb wir mit Hilfe des Strafrechts bei bestimmten Drogen zu verhindern versuchen, dass sie in Umlauf kommen, während andere Drogen gesellschaftlich akzeptiert sind. Das berührt die Grundfrage, ob es überhaupt sinnvoll ist, die Drogen mit dem Strafrecht aus der Welt schaffen zu wollen.

Die Differenzierung zwischen harten und weichen Drogen ist eine Frage des Gefährdungspotentials, die heute immer noch umstritten ist, auch wenn inzwischen klar sein dürfte, dass das Gefährdungspotential von Haschisch nicht grösser ist als jenes von Zigaretten oder Alkohol.

Zweitens steht dahinter die ganze Ideologie der Bewusstseinsweiterung, die Vorstellung, dass Drogen gesellschaftsverändernde Prozesse in Gang bringen oder unterstützen könnten. Das Schaffen unterschiedlicher Strafdrohungen scheiterte schliesslich an der Schwierigkeit, überhaupt eine klare Grenze zu ziehen. Gerade bei den Halluzinogenen ist das eine schwierige Frage.

Wie stellen Sie sich persönlich zu diesen Fragen; hat sich Ihre Meinung im Laufe der Zeit verändert?

Eigentlich nicht. Bereits 1969 war in den USA die Diskussion über die Freigabe von Haschisch und Marihuana voll im Gange. Man war sich damals darüber einig, dass es keinen grossen Sinn hat, Drogen strafrechtlich zu bekämpfen, und wenn schon, dann höchstens bei den harten Drogen. Ob der Handel mit weichen Drogen freigegeben wird, ist mir eigentlich gleichgültig. Ich verbinde damit keine Weltanschauung.

Bei den harten Drogen war ich immer der Meinung, die hohen Strafen grundsätzlich nicht auf Bedarfshändler anzuwenden, sondern zu versuchen, etwas therapeutisch Sinnvolles zu machen. Man muss nur die Illusion abbauen, dass es den reinen Konsumenten gibt; den gibt es nicht.

Dann basiert die Revision des BetmG auf einer Fehleinschätzung der Situation?

Ja sicherlich. Und die war damals nicht auszurotten und ist es bei vielen Leuten heute noch nicht.

Nun hat die ganze Kriminalisierung des Drogenkonsumenten ja auch Folgen und zwar auf verschiedensten Ebenen?

Mein Haupteinwand ist der, dass die Kriminalisierung ein Alibi schafft im Hinblick auf den Mangel an sonstigen Massnahmen. Die Öffentlichkeit neigt dazu anzunehmen, ein Problem sei gelöst, wenn man eine Strafdrohung schafft und Leute bestraft; aber damit ist ja natürlich noch überhaupt kein Problem gelöst. Und so sind die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen *zugunsten* des Abhängigen weit zurückgeblieben gegenüber dem strafrechtlichen Eingreifen. Das ist meiner Meinung nach die gravierendste Konsequenz davon, dass man die Konsumenten zum allergrössten Teil zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt hat, wobei wiederum das Bundesgericht tonangebend war.

Und jetzt wird überall gejammert über die überfüllten Strafanstalten, die Mitte der Siebzigerjahre noch halb leer standen. Die Drogenabhängigen sind auch für die Anstalten eine schwierige Klientel. Eine Reihe von Liberalisierungsbemühungen sind durch die Drogenprobleme in den Anstalten blockiert worden.

Aber es gibt eine Menge Konsequenzen, die ich noch viel weniger gern sehe: was jetzt passiert im Bereich der Fahndung mit Informanten und V-Leuten. Man hat auch das Gefühl, dass das Strafmass bei anderen Delikts-Kategorien angezogen hat, um die Korrelation wiederherzustellen. Die Vorstellung, harte Strafen wirken generalpräventiv, ist einfach nicht auszurotten.

Auf der anderen Seite fehlten bei der Revision auch weitgehend realistische Vorstellungen in bezug auf Therapie. Drogenabhängigkeit wurde als eine Art Epidemie betrachtet, deren Ursachen man zunächst erforschen und dann gezielt angehen könnte. Man hat das Drogenproblem nicht gesehen als eine Folgeerscheinung gesellschaftlicher Zusammenhänge. Ein solches quasi-medizinisches Modell lag lange Zeit auch den Bemühungen um eine Revision des Strafvollzuges zugrunde, unter Vernachlässigung des ganzen sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes.

Was sind heute Ihre Ansprüche an ein BetmG – braucht es das überhaupt noch?

Ich glaube, niemand würde sich heute trauen, einfach das BetmG aufzuheben und sich auf eine administrative Regelung der Betäubungsmittel-Abgabe zu beschränken, zumindest, was den reinen Handel mit harten Drogen anbelangt.

Müsste das Gesetz Ihrer Meinung nach mehr differenzieren? Was wären die Schwerpunkte einer Revision?

Ich würde nach wie vor versuchen zu trennen zwischen jenen, die wirklich allein um des Geldes oder anderer Vorteile willen mit Drogen handeln, und jenen, die damit ihren Konsum finanzieren. Diese zweite Gruppe würde ich

men, da auch er anderen die Droge verschafft. Voraussetzung für eine strafrechtliche Massnahme ist ohnehin das Vorliegen einer Straftat. Sonst hängen wir das ganze Problem einfach den Administrativ-Behörden an, über den fürsorglichen Freiheitsentzug etc.

Wie sollte das Gesetz konkret aussehen?

Der blosse Konsum sollte grundsätzlich straffrei sein, ebenso wie der Besitz zum Konsum, das ist klar. Bei Bedarfshändlern sollten die Strafen auf ein vernünftiges Mass reduziert werden und da sollte man versuchen, wo immer möglich anstelle der Strafe eine Massnahme treten zu lassen, wie das nach dem geltenden Strafgesetz möglich ist. Die Strafe ist dann nur noch eine mögliche Sanktion, wenn die Massnahme nicht funktioniert.

Bliebe aber damit das Vorgehen nicht doch zu stark auf die verbotenen Substanzen konzentriert, während die Ursachen des Problems ganz woanders zu suchen sind?

Ja, da ist die ganze Frage gesellschaftlicher Veränderungen, die nötig wären, um die Ursachen des Drogenproblems anzugehen. Das Drogenproblem hat zweifellos einiges damit zu tun, wie wir leben und miteinander umgehen. Solche Prozesse sind aber nicht einfach machbar, sondern benötigen viel Zeit; da braucht es lang-

Verlegenheit sind jene Drogenabhängigen, die nicht für eine Therapie motiviert werden können und deshalb auch einer therapeutischen Einrichtung gar nicht zugemutet werden können. Für die brauchen wir doch einen Ort, um mit ihnen in Beziehung zu kommen.

Die Frage ist doch, womit wir beginnen. Wenn wir jetzt Sondereinrichtungen schaffen, dann müssen die gefüllt werden. Besteht da nicht die Gefahr, dass damit das Hauptanliegen, nämlich die Entkriminalisierung des Drogenabhängigen, unter den Tisch fällt.

Meine Vorstellung war nie, hochgeschlossene Anstalten für Drogenabhängige zu schaffen. Im Normalvollzug kümmert sich ja keiner um Drogenabhängige. Eine Sondereinrichtung, wie ich sie sehe, würde zumindest die Chance eröffnen, auf die Probleme der Leute einzugehen und vielleicht eine Motivation zu entwickeln. Ich sehe das eher als Triage-Station und nicht als therapeutische Einrichtung.

Warum sollten dann gerade Drogenabhängige eine Sonderbehandlung erhalten; viele andere Straftäter haben auch Probleme und brauchen eine Therapie.

Selbstverständlich. Dafür habe ich mich seit Jahren eingesetzt. Wir brauchten dringend eine sozialtherapeutische Anstalt für psychisch auffällige Straftäter, bzw. eine ganze Palette solcher Einrichtungen für verschiedene Problemgruppen. Wenn wir solche Einrichtungen hätten, könnte man sicher versuchen, Drogenabhängige zu integrieren. Aber dazu bestehen seit 20 Jahren noch nicht einmal nennenswerte Ansätze. Deshalb würde ich umgekehrt vorgehen und bei den Drogenabhängigen, bei denen das Bedürfnis so offensichtlich ist, Einrichtungen schaffen, die nicht auf blosse Repression ausgerichtet sind, sondern auf die Auseinandersetzung mit den Abhängigen.

Könnte sich dieses System nicht auf eine Motivationsentwicklung hinderlich auswirken? So ist doch z.B. eine nachträgliche Umwandlung einer Strafe in eine Massnahme nach geltendem Recht nicht möglich ...

Das wäre auch nicht unbedingt im Interesse des Betroffenen. Es bestünde dann die Gefahr, dass zunächst ein wenig Vergeltung geübt und dann erst die Massnahme gewährt würde. Die Lösung sähe ich eher darin, bei Massnahmebedürftigkeit in jedem Falle eine Massnahme auszusprechen: die Bedingungen, unter denen der Massnahmevollzug unterbleiben kann, rein therapeutisch zu definieren. Und auch da hätte ich einige Bedenken, dass das Vergeltungsdenken in den Massnahmevollzug eindringen könnte.

“Heute ist wohl jedem klar, dass die angestrebte Trennung zwischen Händler und Konsument nicht funktioniert”

generell aus den Bestimmungen des “schweren Falles” herausnehmen.

Das geht natürlich nur, wenn man jene Energie, die heute in die Strafverfolgung fließt, in den Ausbau therapeutischer Einrichtungen investiert, wobei inzwischen auch klar geworden ist, dass man therapeutische Einrichtungen nicht mit Geld “aus dem Boden stampfen”, einfach organisieren kann.

Was soll mit jenen Abhängigen geschehen, die in grossem Stil handeln? Ist die Abgrenzung gegenüber dem reinen Bedarfshändler nicht sehr schwierig?

Nein, das scheint mir machbar; man weiss ja ungefähr, wie viel Stoff der Fixer benötigt und wie viel das kostet. Schwierig wird es bei jenem, der wesentlich mehr handelt, als dies für den Eigenbedarf nötig wäre; da kommen die beiden Prinzipien Therapie und Strafe in Konflikt.

Ich würde grundsätzlich den Bedarfshändler nicht ganz aus dem BetmG herausneh-

fristige Veränderungen des Bewusstseins, des Lebensgefühls, der Prioritäten usw.

Was sagen Sie zu der ganzen Diskussion um die Sondereinrichtungen?

In diesem Zusammenhang hat die Kette ja einmal einen Beitrag von mir abgedruckt (die Kette Nr. 1, 1980). Die Frage ist auch hier vor allem, wie so eine Einrichtung aussehen müsste, wobei meine Hauptsorge auch jene ist, dass im Strafvollzug durch das Drogenproblem nicht alles wieder kaputt gemacht wird, was wir an Liberalisierungen erreicht haben. Wenn wegen 20 bis 30 % Drogenabhängigen in den Strafanstalten bei den übrigen 70 % der Insassen nichts Vernünftiges mehr passiert, dann ist das unannehmbar.

Eine erste Massnahme wäre sicher die Reduktion der Strafen bei Drogenabhängigen; damit könnte das Problem schon erheblich entschärft werden. Die grosse